

Sankt Bürokratismus und der Luxus.

— Zeitgemäße Glossen. —

Man sollte zwar denken, daß die Wörter „Amt“ und „Luxus“ zwei so heterogene Begriffe bezeichnen, daß man sie nicht einmal in einem Satz aussprechen könne. Das Wort „Amt“ bedeutet etwas ungemein Kaltes, Nüchternes. Spricht man es aus, denkt man an kahle Wände, zwischen denen, um glatte Pulte, öde Altan, mächtige Lintennäpfe und nüchternen Zahlen ein langweiliges, gleichmäßiges Arbeitstempo herrscht. Und dem „Beamten“ haftet ein Theil dieser Atmosphäre seiner Umgebung an. „Beamtenhumor“, „Beamtenweisheit“ drücken Pedanterie, puritanische Einfachheit, kurzum Alles eher denn Luxus aus. In der Praxis gibt es allerdings Ausnahmen, die unsere Begriffe von Amt und Beamten ad absurdum führen. Es gibt Amtsstuben,

deren Wände mit geschmackvollen Tapeten und guten Bildern geschmückt sind; in denen elegante Klubfauteuils, Sophas, hübsche Tische, mit eleganten Kippen und Aschenschalen stehen; ja man findet sogar sorgsam gepflegte Pflanzen auf zierlichen Ständern und Blumen in Vasen. Und es gibt Beamten, die wie reiche Lords aussehen. Sie tragen gut geschnittene Kleider, moderne Kravatten und hohe Westen; aus ihren Halbschuhen blinken Seidenstrümpfe hervor und ihre Hände verrathen die sorgsamste Pflege. Ob in diesen eleganten Bureau die Arbeiten weniger korrekt verrichtet werden als in den einfachen, oft nicht einmal tadellos reinen Amtsstuben; ob die eleganten Beamten nicht so viel arbeiten wie die schlicht oder salopp gekleideten und ungepflegten Herren und ob das Einkommen der eleganten Beamten mit den Kosten ihrer Eleganz im Einklang steht (Beamte könnten in der Regel zumindest noch einmal so viel Geld brauchen, als sie erwerben), weiß ich nicht. Ich weiß nur so viel, daß bisher keinerlei Verordnungen gegen die eleganten Amtsstuben der höheren Beamten (die auf Kosten der Amtserhalter eingerichtet sind), noch gegen die Eleganz der Beamten erlassen wurden. Jeder Diurnist kleidet sich, wie er will. Und sieht er, seiner äußeren Erscheinung zufolge, wie ein „junger Graf“ aus, kein Mensch denkt daran, ihm die hunte Kravatte, das Kölner Wasser oder die duftende Saarpomade zu verbieten. So viele Dienstreglements mancher amtliche Betrieb auch hat (greift doch sogar die vorgesetzte Behörde in rein persönliche Angelegenheiten des Beamten, wie zum Beispiel Ehe, Wohnort oder politische Gesinnung ein), in Bezug auf seine äußere Erscheinung im Amte ist er völlig frei. Höchstens, daß er sich vielleicht keine Exzentricität erlauben, etwa barfuß oder in Sandalen ins Amt kommen darf.

Dabei darf nicht vergessen werden, daß die vorgesetzten Behörden genau genommen auch hierzu berechtigt wären. Denn der übermäßige Aufwand der sich besoldeten Beamten erweckt die Befürchtung, daß er auf unrechtmäßige oder unkorrekte Weise zu Geldmitteln gelangt, oder Schulden macht, wodurch seine Arbeitsleistung verringert wird, oder die ihn zwingen, seine Amtstätigkeit zu mißbrauchen, um dem Gläubiger Gefälligkeiten zu erweisen. Würde dessenungeachtet bisher von jeder Einschränkung des Beamten in Bezug auf seine äußere Erscheinung abgesehen, dem weiblichen Beamten gegenüber fühlt man sich berechtigt oder verpflichtet, Vorschriften über ihre äußere Erscheinung zu machen. Man hat in einem Amte den Damen das Tragen durchsichtiger Blousen verboten, angeblich weil dies die Arbeitsfähigkeit der männlichen Kollegen beeinträchtigt. (!) Man hat den Lehrerinnen verboten, in Seidenblousen (auch wenn es gefällige, abgetragene, für festliche Gelegenheiten unverwendbare Blousen waren) in die Schule zu kommen. Die Frisur, die Schuhe, das Parfüm und die Unterröcke der Lehrerinnen und Beamtinnen waren schon unzähligmale in den verschiedensten Schulen und Ämtern der Gegenstand echt beamtenmäßiger Verordnungen, und dieser Tage hatte der vor Kurzem in Arab gewählte Magistratsrath für Steuerangelegenheiten nach Uebernahme seines Amtes nichts Wichtigeres zu thun, als eine Verordnung über die Kleidung der Beamtinnen zu erlassen. Demnach sollen diese im Amte einen uniformartigen, einfachen Bekleidungsanzug tragen, sich sehr einfach frisiren und den Gebrauch von Parfüm unterlassen.

Würde ich meinem Dienstmädchen verbieten, sich an meinem (derzeit kostbaren) Brennspiritus die Haare zu brennen, ich hätte sofort eine „Küchenfrisur“. Schriebe ich ihr eine Bekleidungsuniform vor, ließe sie sich dieselbe gefallen, wenn — ich ihr sie käufe und sie sich darin gefüllt. Sonst gäbe es ein Unwatum, und ich müßte kein begeben. Mit welchem Rechte macht also ein männlicher Vorgesetzter Frauen solche Vorschriften? Da sie beim Manne nicht gemacht werden, sind doch materielle Bedenken dabei nicht im Spiele. Högere ich auch nicht, zu gestehen, daß auffallende Eleganz und eine parfümirte Atmosphäre in einem Amte als sehr geschmacklos wirken, das Recht, den Beamtinnen eine Tracht vorzuschreiben und das Parfüm zu verbieten, steht einem Vorgesetzten in solchen Fällen nicht zu. Allerdings, es gibt Arbeitsleistungen, wie die der Pflegerinnen zum Beispiel, wo die Uniform Vorschrift ist. Da muß sie auch von den Frauen getragen werden. Aber in diesen Fällen ist nicht vom Dienst oder Reglement die Rede. Hier bethätigt sich die männliche Vormundschaft, die zwecklos ist und der die Frauen bereits entwachsen sind.

Kalbi Juchs.